

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma UNIA GmbH

13.03.2013

1. Zahlungsbedingungen

- 1.1 Zahlungen sind sofort in Bar zu leisten ohne jeglichen Abzug.
- 1.2 Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 1.3 Der Lieferer ist berechtigt, vom Besteller vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

2. Bedingungen für die Entwicklung von Software-Programmen

2.1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer erbringt nach Maßgabe der jeweiligen Bestellung folgende Leistungen für den Auftraggeber:

- a) Erweiterung und / oder Änderung von vorhandener Software
- b) Entwicklung von Individualsoftware gemäß Pflichtenheft
- c) Erstellung von Pflichten- oder Lastenheften
- d) Beratung, Unterstützung und Ausbildung beim Softwareeinsatz

2.2 Durchführung

- a) Der Auftragnehmer erhält vom Besteller alle für die Erstellung der Programme benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Hierzu gehört ein vollständiges Pflichtenheft, ferner Testdaten, insbesondere für den Abnahmetest. Das Pflichtenheft muß zu Beginn der Programmierung in endgültiger und verbindlicher Fassung vorliegen.
- b) Erhält der Auftragnehmer auch den Auftrag zur Erstellung des Pflichten- oder Lastenheftes, wird dies mit der Abnahme verbindlich. Derartige Einzelleistungen gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen 4 Wochen nach Übergabe ausdrücklich wegen eines erheblichen Mangels die Abnahme verweigert.
- c) Jeder Vertragspartner benennt dem Anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und rechtsverbindliche Entscheidungen herbeiführen kann.
- d) Entsteht wegen einer nachträglichen Änderung des Pflichtenheftes durch den Auftraggeber oder aufgrund Sonstiger, vom Auftraggeber zu vertretenden Umstände für den Auftragnehmer ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits- oder Testzeit, so wird dieser Aufwand vom Auftraggeber zu den bei dem Auftragnehmer üblichen Sätzen vergütet.

2.3 Abnahme, Haftung für Mängel

- a) Der Besteller nimmt das Softwareprogramm unverzüglich ab, nachdem der Auftragnehmer die Fertigstellung erklärt hat. Der Auftragnehmer hat Mängel, die bei der Abnahme festgestellt werden, innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen. Bei einem erheblichen Mangel, der die Benutzung des Software-Programmes unmöglich macht, wird das Software-Programm nach der Mängelbeseitigung erneut abgenommen. Unterläßt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als dem eines erheblichen Mangels, so gilt das Software-Programm 4 Wochen, nachdem der Auftragnehmer die Fertigstellung erklärt hat, als abgenommen.
- b) Für Mängel, die innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach der Abnahme eines Software-Programmes auftreten und vom Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich gerügt werden, haftet der Auftragnehmer unter Ausschluß weiterer Ansprüche in der Weise, daß derartige Mängel innerhalb angemessener Frist unentgeltlich beseitigt werden. Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr für Software-Programme, die vom Auftraggeber geändert wurden, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt.

3. Hinweis zur Warenexportkontrolle

Die von der Firma UNIA GmbH gelieferten Erzeugnisse enthalten Siemens Bauteile welche Ausfuhrvorschriften der EU bzw. der EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA unterliegen können.

Ist eine Exportprüfung nach den Außenwirtschaftsverfahren durch unseren Kunden erforderlich stellt die Firma UNIA GmbH die AL und ECCN Kennzeichnung der betroffenen Bauteile auf Anfrage zur Verfügung.

Unser Kunde wird insbesondere prüfen und sicherstellen, dass

- die Vertragserzeugnisse nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
- keine Unternehmen und Personen, die in der **US Denied Persons List (DPL)** genannt sind, mit **US-Ursprungswaren, - Software und – Technologie** beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen, die in der **US-Warning List, US-Entity List und US- Specially Designated Nationals List** genannt sind, mit US-Ursprungs-erzeugnissen ohne Genehmigung beliefert werden;
- keine **militärischen** Empfänger beliefert werden;
- die Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen Behörden beachtet werden.



4. Vorbehaltsklausel bei Export ins Ausland

Diese Auftragsbestätigung bzw. die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden, bzw. keine sonstigen Hindernisse aufgrund der deutschen oder sonst zu beachtenden Ausfuhrvorschriften entgegenstehen.

5. Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI)

Darüber hinaus sind in Erweiterung noch die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI)“ Stand Juni 2011 bindend anzuwenden.

Abweichend zu den Geschäftsbedingungen der ZVEI ist folgendes gültig :

Gewährleistung

Bei Gewährleistung werden An- und Abreise, sowie Spesen und Übernachtung nach unseren Service- und Inbetriebnahmebedingungen in Rechnung gestellt.